

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<u>Richtlinien</u> <u>zur Kulturförderung in der Stadt Bergisch Gladbach</u>	<u>Richtlinien</u> <u>zur Kulturförderung in der Stadt Bergisch Gladbach</u>
Die Stadt Bergisch Gladbach betreibt Kulturförderung mit dem Ziel, in der Stadt ein attraktives, vielseitiges, abwechslungsreiches und kreatives Kulturangebot in den Bereichen - Bildende Kunst und Ausstellungen - Darstellende Kunst - Musik und Konzerte - Tanz - Literatur und Medien - Ortsgeschichte - Heimat- und Geschichtsforschung - Brauchtumspflege zu schaffen. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass Projekte und Veranstaltungen der Vereine, kulturellen Gruppen und Initiativen oder einzelnen Künstler/-innen, die einen wesentlichen Beitrag zur Stadtkultur leisten, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse erhalten und mit Sach- und Dienstleitungen unterstützt werden.	Die Stadt Bergisch Gladbach betreibt Kulturförderung mit dem Ziel, in der Stadt ein attraktives, vielseitiges, abwechslungsreiches und kreatives Kulturangebot in den Bereichen - Bildende Kunst und Ausstellungen - Darstellende Kunst - Musik und Konzerte - Tanz - Literatur und Medien - Ortsgeschichte - Heimat- und Geschichtsforschung - Brauchtumspflege zu schaffen. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass Projekte und Veranstaltungen der Vereine, kulturellen Gruppen und Initiativen oder einzelnen Künstler/-innen, die einen wesentlichen Beitrag zur Stadtkultur leisten, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse erhalten und mit Sach- und Dienstleitungen unterstützt werden.
I. Förderungswürdigkeit, Voraussetzungen Unabhängig von der Organisations- und Rechtsform können kulturtragende Vereine und Organisationen, private Einrichtungen, freie Gruppen und Initiativen sowie Künstler/Künstlerinnen gefördert werden: - wenn sie ihren Sitz in Bergisch Gladbach haben oder ihre Akti-	I. Förderungswürdigkeit, Voraussetzungen Unabhängig von der Organisations- und Rechtsform können kulturtragende Vereine und Organisationen, private Einrichtungen, freie Gruppen und Initiativen sowie Künstler/Künstlerinnen gefördert werden, wenn sie ihren Sitz in Bergisch Gladbach haben oder ihre Aktivitäten in Bergisch Gladbach entwickeln und unmittelbar kulturelle Ziele zugunsten der Einwohnerschaft der

vitäten in Bergisch Gladbach entwickeln und unmittelbar kulturelle Ziele zugunsten der Einwohnerschaft der Stadt Bergisch Gladbach verfolgen. — und wenn sie bei eigener Veranstaltung von kulturellen Angeboten nicht in erster Linie und nachhaltig eigenwirtschaftliche Ziele im Rahmen eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes oder wie ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb anstreben. Eine Förderung von kulturellen Veranstaltungen, Projekten und Aktivitäten mit überwiegend kommerziellem Charakter, überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken ist unzulässig.	Stadt Bergisch Gladbach verfolgen. <i>Von der Förderung ausgeschlossen sind kulturelle Vorhaben, die ausschließlich den Mitgliedern eines Vereins oder einer Initiative zugute kommen, solche die der Gewinnerzielung dienen, wie auch solche mit rein kommerzielle, rein unterhaltendem Charakter sowie politischen, religiösen oder sportlichen Tendenzen.</i>
II. Gegenstand, Art und Maß der Förderung Förderung kann bewilligt werden als 1. finanzielle Förderung einzelner Veranstaltungen (Kulturprojektförderung) 2. Förderung durch Bereitstellung von städtischen Sach- und Dienstleistungen	II. Gegenstand, Art und Maß der Förderung Förderung kann bewilligt werden als 1. finanzielle Förderung einzelner Veranstaltungen (Kulturprojektförderung) 2. Förderung durch Bereitstellung von städtischen Sach- und Dienstleistungen
1. Kulturprojektförderung	1. Kulturprojektförderung
a) Förderungswürdigkeit, Voraussetzungen - Die Gewährung von Zuschüssen setzt voraus, dass der/die Antrag Stellende in Bergisch Gladbach tätig werden will. - Mit einem finanziellen Zuschuss gefördert werden kulturelle Betätigungen, die ihren Ausdruck in Form einer der Öffentlichkeit zugänglichen Veranstaltung wie einem Konzert, einer Lesung,	a) Förderungswürdigkeit, Voraussetzungen - Die Gewährung von Zuschüssen setzt voraus, dass der/die Antrag Stellende in Bergisch Gladbach tätig werden will. - <i>Mit einem Zuschuss gefördert werden ausschließlich öffentliche künstlerische und kulturelle Aktivitäten, wie z.B. Konzerte, Lesungen, Ausstellungen, Theateraufführungen und die Anerken-</i>

Ausstellung, Theateraufführung oder Publikation finden. Unter öffentlichen Veranstaltungen sind solche zu verstehen, die über den Mitglieds- oder aktiven Kreis des Vereins oder der Institution hinausreichen und Anerkennung bei den in der Stadt Wohnenden finden. Kulturprojekte, die der Fort- und Weiterbildung der Teilnehmenden dienen, können nicht gefördert werden. Die Termine sind spätestens drei Monate vorher mit der Stadt Bergisch Gladbach abzustimmen. - Das Projekt darf nicht vor der Antragstellung durchgeführt worden sein. - Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. - Die Förderungsrichtlinien müssen von den Anträge Stellenden anerkannt werden. - Zuschüsse dürfen nicht zur Rücklagenbildung genutzt werden, sondern müssen für den genannten Veranstaltungszweck verwandt werden, ebenfalls dürfen die Zuschüsse nicht an Dritte weitergegeben werden. - Die Zuschüsse Empfangenden sind zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Zuschüsse gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach verpflichtet. - Dieselbe Veranstaltung kann nur einmal pro Jahr durch die Stadt gefördert werden.	<i>nung bei den in der Stadt Wohnenden finden. Kulturprojekte, die der Fort- und Weiterbildung der Teilnehmenden dienen, sowie Ausflugsfahrten und Reisen, werden nicht gefördert.</i> - Das Projekt darf nicht vor der Antragstellung durchgeführt worden sein. - Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. - Die Förderungsrichtlinien müssen von den Anträge Stellenden anerkannt werden. - Zuschüsse dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen benutzt werden, ebenfalls dürfen die Zuschüsse nicht an Dritte weitergegeben werden. - <i>Die Zuschüsse sind entsprechend der im Bewilligungsschreiben angegebenen Zweckbestimmung zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.</i> - Die Zuschüsse Empfangenden sind zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Zuschüsse gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach verpflichtet. - Dieselbe Veranstaltung kann nur einmal pro Jahr durch die Stadt gefördert werden.
--	--

Ein weiterer Zuschuss an dieselbe Person kann erst dann bewilligt werden, wenn der Verwendungsnachweis für den vorhergehenden Zuschuss bei der Stadt Bergisch Gladbach eingereicht worden ist. - Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Auf die Förderung durch die Stadt Bergisch Gladbach ist in geeigneter Form, gegebenenfalls in Presseveröffentlichungen oder in Drucksachen hinzuweisen.	- Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. <i>Voraussetzung für eine verbindliche Entscheidung gegenüber einem Antragsteller ist die Verabschiedung des jeweiligen Haushaltes sowie dessen Rechtskraft oder die Freigabe von freiwilligen Leistungen durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen des Nothaushaltsreglements.</i> - <i>Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist auf die Förderung mit dem Hinweis „Gefördert durch die Stadt Bergisch Gladbach“ zu verweisen.</i>
b) Kriterien Bei der Kulturprojektförderung sollen insbesondere solche Projekte Berücksichtigung finden, die • zum Mitmachen anregen • einkommensschwache Schichten ansprechen • kulturelle Verständigung und Austausch mit ausländischen Bevölkerungsgruppen ermöglichen • neue Erlebnisorte der Kultur ausfindig machen (Plätze, Straßen, Wohnviertel etc.) • sich um ältere Menschen bemühen • einen Beitrag zur Verständigung von Alt und Jung leisten • die kulturellen Beziehungen zwischen verschiedenen Stadtteilen fördern	b) Kriterien Bei der Kulturprojektförderung sollen insbesondere solche Projekte Berücksichtigung finden, die • <i>Kulturelle Bildung für spezielle Zielgruppen (Kinder und Jugendliche, ältere Menschen) anbieten</i> • zum Mitmachen anregen • einkommensschwache Schichten ansprechen • <i>intergenerativ, interkulturell und/oder inklusiv aufgebaut sind</i> • neue <i>Kulturorte</i> ausfindig machen (Plätze, Straßen, Wohnviertel etc.) • die kulturellen Beziehungen <i>in</i> und zwischen <i>den</i> verschiedenen Stadtteilen fördern

• Kinder und Jugendliche als Zielgruppe haben • zur Integration von Behinderten beitragen • sich mit gesellschaftlichen Problemen (bspw. Umweltschutz, Frieden, Arbeitslosigkeit) unserer Zeit künstlerisch auseinandersetzen • zu einer Verbesserung der regionalen kulturellen Identität beitragen Zudem werden bei der Entscheidung, ob ein Projekt mit einem Zuschuss gefördert wird, die folgenden Kriterien angewandt: • Liegt eine überzeugende Konzeption vor? • Kann eine gewisse Professionalität in der organisatorischen und finanztechnischen Abwicklung erwartet werden? • Ist eine Nachfrage zu erwarten? Besteht ein öffentliches Interesse an der Veranstaltung? Wie groß wäre der ideelle Verlust für die Stadt, wenn das Vorhaben nicht durchgeführt würde? Welchen Nutzen hat die Bevölkerung von diesem Projekt? • Ist die Örtlichkeit für die Veranstaltung geeignet? • Ist das Projekt innovativ? • Ist die Veranstaltung spartenübergreifend? • Liegt eine Kooperation mit anderen Kulturveranstaltenden vor?	• sich mit gesellschaftlichen Problemen (bspw. Umweltschutz, Frieden, Arbeitslosigkeit) unserer Zeit künstlerisch auseinandersetzen • zu einer Verbesserung der regionalen kulturellen Identität beitragen • <i>eine Ergänzung oder eine Bereicherung des städtischen Kulturangebotes darstellen</i> Zudem werden bei der Entscheidung, ob ein Projekt mit einem Zuschuss gefördert wird, die folgenden Kriterien angewandt: • Liegt eine überzeugende Konzeption vor? • Kann eine gewisse Professionalität in der organisatorischen und finanztechnischen Abwicklung erwartet werden? • Ist die Örtlichkeit für die Veranstaltung geeignet? • Ist das Projekt innovativ? • Ist die Veranstaltung spartenübergreifend? • Liegt eine Kooperation mit anderen Kulturveranstaltenden vor?
c) Bemessung der Zuschüsse, förderungsfähige Kosten - Eine Förderung ist grundsätzlich nur möglich bei vorheriger Ausnutzung aller Förderungsmöglichkeiten durch andere Stellen. - Eine Nachbewilligung von Förderungsmitteln von dritter Seite oder eine Ermäßigung der Gesamtkosten ist der Stadt unmittelbar mitzuteilen, da sie zur Kürzung des Zuschusses führen können.	c) Bemessung der Zuschüsse, förderungsfähige Kosten - Eine Förderung ist grundsätzlich nur möglich bei vorheriger Ausnutzung aller Förderungsmöglichkeiten durch andere Stellen. - Eine Nachbewilligung von Förderungsmitteln von dritter Seite oder eine Ermäßigung der Gesamtkosten ist der Stadt unmittelbar mitzuteilen, da sie zur Kürzung des Zuschusses führen können.

nen. Kosten, die nachträglich die Summe des anerkannten Kostenplans übersteigen, sind durch Eigenleistung zu decken, sie führen nicht zur Erhöhung des Zuschusses. - Förderungswürdige Kosten sind insbesondere • Künstlerhonorare • Honorarnebenkosten wie Reisekosten, Übernachtungskosten • Noten, Kosten für Aufführungsrechte • Kosten für Kostüme • Versicherungen (bspw. Ausstellungs-, Transport-, Haftpflichtversicherung) • Mietkosten für Geräte (bspw. Beamer, DVD-Player etc.) • Künstlersozialversicherung, GEMA und sonstige Ausgaben • Saalmiete, Licht- und Tontechnik • Dekoration, Blumen • Werbung, Eintrittskarten, Programmhefte • Druckkosten • sonstige unabweisbare Aufwendungen, die im direkten Zusammenhang mit der geförderten Veranstaltung stehen - Nichtförderungsfähige Kosten sind insbesondere • Bewirtungskosten • Portokosten • Präsente • Büromaterial • Fortbildungskosten • Kosten für Konzertreisen, Ausfahrten (bspw. zu befreundeten Vereinen)	nen. Kosten, die nachträglich die Summe des anerkannten Kostenplans übersteigen, sind durch Eigenleistung zu decken, sie führen nicht zur Erhöhung des Zuschusses. - Förderungswürdige Kosten sind insbesondere • Künstlerhonorare • Honorarnebenkosten wie Reisekosten, Übernachtungskosten <i>für teilnehmende Künstler</i> • Noten, Kosten für Aufführungsrechte • Kosten für Kostüme • Versicherungen (bspw. Ausstellungs-, Transport-, Haftpflichtversicherung) • Mietkosten für Geräte (bspw. Beamer, DVD-Player etc.) • Künstlersozialversicherung, GEMA und sonstige Ausgaben • Saalmiete, Licht- und Tontechnik • Dekoration, z.B. Blumen • <i>Layout-/ Druckkosten für Werbung, Eintrittskarten, Programmhefte</i> • sonstige unabweisbare Aufwendungen, die im direkten Zusammenhang mit der geförderten Veranstaltung stehen - Nichtförderungsfähige Kosten sind insbesondere • Bewirtungskosten • Präsente, z.B. Blumen • Büromaterial • Fortbildungskosten • Kosten für Konzertreisen, Ausfahrten (bspw. zu befreundeten Vereinen)
--	--

- Verpflegungskosten
 - Übernachtungskosten
 - Uniformen, Trachten, Ausstattungsgegenstände
 - Musikinstrumente
- Die Stadt Bergisch Gladbach leistet eine anteilige Fehlbedarfsfinanzierung, d. h. sie trägt zur Deckung des Fehlbedarfs bei, der insoweit verbleibt, als der/die den Antrag Stellende die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag.
 - Der Förderungssatz bei allgemeinen Veranstaltungen beträgt 40 % des bei der Veranstaltung entstandenen und im Antrag hinreichend belegten Defizits, max. jedoch 10 % des zur Verfügung stehenden Jahresbudgets für die Förderung von Kulturprojekten pro Veranstalter/in und Jahr.
 - Der Fördersatz bei Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung, die von einem Publikum besucht werden, das nicht im typischen Nahbereich von Bergisch Gladbach wohnt, oder solchen Veranstaltungen, die dazu geeignet sind, der Stadt Bergisch Gladbach als Veranstaltungsort zu einem höheren Bekanntheitsgrad zu verhelfen, beträgt 50 %, max. jedoch 20 % des zur Verfügung stehenden Jahresbudgets für die Förderung von Kulturprojekten pro Veranstaltenden und Jahr. Die überregionale Bedeutung ist von den den Antrag Stellenden nachzuweisen.
 - ~~— Die Verwaltung legt für jede Veranstaltung einen Fördersatz und den danach voraussichtlich zu zahlenden Zuschuss fest. Den den Antrag Stellenden soll durch das Wissen, dass ihr Defizit mit diesem bestimmten Prozentsatz gefördert wird, Planungssicherheit geboten werden. Nach Einreichung des Verwendungsnachweises und dem Nachweis des tatsächlichen Defizits wird mit~~

- Verpflegungskosten
 - Übernachtungskosten
 - Uniformen, Trachten, Ausstattungsgegenstände
 - Musikinstrumente
- Die Stadt Bergisch Gladbach leistet eine anteilige Fehlbedarfsfinanzierung, d. h. sie trägt zur Deckung des Fehlbedarfs bei, der insoweit verbleibt, als der/die den Antrag Stellende die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag.
 - Der Förderungssatz bei allgemeinen Veranstaltungen beträgt 40 % des bei der Veranstaltung entstandenen und im Antrag hinreichend belegten Defizits, max. jedoch 10 % des zur Verfügung stehenden Jahresbudgets für die Förderung von Kulturprojekten pro Veranstalter/in und Jahr.
 - Der Fördersatz bei Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung, die von einem Publikum besucht werden, das nicht im typischen Nahbereich von Bergisch Gladbach wohnt, oder solchen Veranstaltungen, die dazu geeignet sind, der Stadt Bergisch Gladbach als Veranstaltungsort zu einem höheren Bekanntheitsgrad zu verhelfen, beträgt 50 %, max. jedoch 20 % des zur Verfügung stehenden Jahresbudgets für die Förderung von Kulturprojekten pro Veranstaltenden und Jahr. Die überregionale Bedeutung ist von den den Antrag Stellenden nachzuweisen.
 - *Eine allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Zuschusskürzung bleibt vorbehalten.*

Hilfe des Fördersatzes der tatsächlich auszahlende Zuschuss berechnet. Eventuell bereits gezahlte Abschläge werden von diesem abgezogen. - Bei einer Berechnung der Einnahmen sind die Erlöse aus dem Kartenverkauf, die Zuschüsse Dritter sowie Werbe- und Sponsoringmaßnahmen voll zu berücksichtigen. Dagegen bleiben Spenden unberücksichtigt. Die Anträge Stellenden sind verpflichtet, das Veranstaltungsdefizit so gering wie möglich zu halten und durch eine verantwortliche Mittelbewirtschaftung dazu beizutragen, dass städtische Zuschüsse nur so weit als nötig in Anspruch genommen werden.	- Bei einer Berechnung der Einnahmen sind die Erlöse aus dem Kartenverkauf, die Zuschüsse Dritter sowie Werbe- und Sponsoringmaßnahmen voll zu berücksichtigen. Dagegen bleiben Spenden unberücksichtigt. Die Anträge Stellenden sind verpflichtet, das Veranstaltungsdefizit so gering wie möglich zu halten und durch eine verantwortliche Mittelbewirtschaftung dazu beizutragen, dass städtische Zuschüsse nur so weit als nötig in Anspruch genommen werden.
d) Antragstellung Anträge auf Kulturprojektförderung nach diesen Richtlinien sind dem Fachbereich 4 – Bildung, Kultur, Schule und Sport – formlos mit den für die Beurteilung erforderlichen Angaben bis zum 15.11. des Jahres für im 1. Halbjahr des Folgejahres stattfindende Kulturprojekte vorzulegen. Anträge für im 2. Halbjahr stattfindende Projekte sind bis zum 15.5. des Jahres einzureichen. Das zur Verfügung stehende Jahresbudget wird halbiert, so dass in beiden Halbjahren die gleiche Summe zur Verfügung steht. Der Antrag auf Förderung muss insbesondere enthalten: • Name und Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin • Zahlungsempfänger/-in mit Bankverbindung • die Höhe der beantragten Förderung • ausführliche Projektbeschreibung mit Benennung Mitveranstaltender • Zahl der aktiven Mitglieder des Vereins • eine kurze Darstellung bisheriger Projekte und Aktivitäten,	d) Antragstellung Anträge auf Kulturprojektförderung nach diesen Richtlinien sind dem Fachbereich 4 – Bildung, Kultur, Schule und Sport – formlos mit den für die Beurteilung erforderlichen Angaben bis zum 15.11. des Jahres für im 1. Halbjahr des Folgejahres stattfindende Kulturprojekte vorzulegen. Anträge für im 2. Halbjahr stattfindende Projekte sind bis zum 15.5. des Jahres einzureichen. Das zur Verfügung stehende Jahresbudget wird halbiert, so dass in beiden Halbjahren die gleiche Summe zur Verfügung steht. Der Antrag auf Förderung muss insbesondere enthalten: • Name und Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin • Zahlungsempfänger/-in mit Bankverbindung • die Höhe der beantragten Förderung • ausführliche Projektbeschreibung mit Benennung Mitveranstaltender • eine kurze Darstellung bisheriger Projekte und Aktivitäten,

bei Antragstellung von Einzelpersonen zusätzlich eine kurze Darstellung des künstlerischen Werdegangs • lückenlose Angaben über sonstige beantragte Förderungen • einen nach Einnahme- und Ausgabearten aufgeschlüsselten Finanzierungsplan mit Ersichtlichkeit von Eigen- und Drittmitteln und Benennung des voraussichtlichen Defizits • die Anerkennung dieser Richtlinien sowie eine Erklärung, den Zuschuss ausschließlich für den beantragten Zweck zu verwenden und der Stadt Bergisch Gladbach das Recht auf Einsichtnahme in die Abrechnung der Veranstaltung zu gewähren • die Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin oder einer gesetzlichen Vertretung Antragsberechtigt sind: • bei eingetragenen gemeinnützigen Vereinen der geschäftsführende Vorstand • bei den nicht fest organisierten kulturellen Vereinen, Initiativen und Gruppen, Künstlern/Künstlerinnen und sonstigen Kulturträgern kann eine einzelne Person den Antrag stellen; dabei darf es sich aber nur um solche Personen handeln, die ganz wesentlich auch an der inhaltlich-kulturellen Arbeit der Initiative beteiligt sind. Nach Eingang des Antrags erhält der Antragsteller/die Antragstellerin eine schriftliche Eingangsbestätigung.	bei Antragstellung von Einzelpersonen zusätzlich eine kurze Darstellung des künstlerischen Werdegangs • einen nach Einnahme- und Ausgabearten aufgeschlüsselten Finanzierungsplan mit Ersichtlichkeit von Eigen- und Drittmitteln und Benennung des voraussichtlichen Defizits • die Anerkennung dieser Richtlinien sowie eine Erklärung, den Zuschuss ausschließlich für den beantragten Zweck zu verwenden und der Stadt Bergisch Gladbach das Recht auf Einsichtnahme in die Abrechnung der Veranstaltung zu gewähren • die Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin oder einer gesetzlichen Vertretung Antragsberechtigt sind: • bei eingetragenen gemeinnützigen Vereinen der geschäftsführende Vorstand • bei den nicht fest organisierten kulturellen Vereinen, Initiativen und Gruppen, Künstlern/Künstlerinnen und sonstigen Kulturträgern kann eine einzelne Person den Antrag stellen; dabei darf es sich aber nur um solche Personen handeln, die ganz wesentlich auch an der inhaltlich-kulturellen Arbeit der Initiative beteiligt sind. Nach Eingang des Antrags erhält der Antragsteller/die Antragstellerin eine schriftliche Eingangsbestätigung.
e) Beteiligung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schule und Sport, Antragsfrist Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport wird	e) Beteiligung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schule und Sport, Antragsfrist Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport wird jähr-

zweimal jährlich, je nach Festsetzung der Sitzungstermine möglichst in der ersten Sitzung des Jahres und der ersten Sitzung des 2. Halbjahres, über die in den vorausgegangenen Halbjahren geförderten Projekte informiert.	lich über die im Vorjahr geförderten Projekte informiert.
f) Bewilligung, Verwendungsnachweis, Rücknahme bzw. Widerruf der Bewilligung, Rückforderung der Zuwendung - Nach der Entscheidung der Verwaltung erhält der Antragsteller/die Antragstellerin einen Bewilligungsbescheid. Dieser enthält die Höhe sowie den Verwendungszweck des bewilligten Zuschusses, die Höhe der der Zuwendung zugrunde liegenden förderungsfähigen Gesamtausgaben, einen Hinweis, dass jede Änderung der zugrunde liegenden Angaben unverzüglich der Stadt mitzuteilen ist und insoweit eine Berichtigung des Zuschusses vorbehalten bleibt, evtl. Auflagen und besondere Bewilligungsbedingungen sowie den Zeitpunkt, bis zu dem der Verwendungsnachweis vorzulegen ist. - Innerhalb der durch die Verwaltung gesetzten Frist ist der Verwendungsnachweis einzureichen. Er muss sämtliche Einnahme- und Ausgabedispositionen analog den Positionen im Kostenplan des Antrags sowie einen schriftlichen Abschlussbericht über die Durchführung des Projekts enthalten. Die Einnahmen und Ausgaben sind durch Originalbelege nachzuweisen. Danach wird der Zuschuss auf der Basis des tatsächlich festgestellten Defizits ausgezahlt.	f) Bewilligung, Verwendungsnachweis, Auszahlung, Rücknahme bzw. Widerruf der Bewilligung, Rückforderung der Zuwendung - Nach der Entscheidung der Verwaltung erhält der Antragsteller/die Antragstellerin einen Bewilligungsbescheid. <i>Dieser enthält Höhe und Zweck der Förderung und die Bewilligungsbedingungen.</i> - <i>Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Wochen nach Abschluss der geförderten Maßnahme dem Fachbereich Bildung, Kultur, Schule und Sport – Kulturbüro vorzulegen. Er muss einen Sachbericht, die Darstellung der Finanzierung (Endabrechnung der Einnahme- und Ausgabepositionen) enthalten. Die Einnahmen und Ausgaben sind durch Originalbelege nachzuweisen.</i> - <i>Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises auf Basis des tatsächlich festgestellten Defizits. Eine Abschlagszahlung kann in begründeten Fällen geleistet werden.</i>

— Wenn festgestellt wird, dass Zuschüsse für einen anderen als den im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck ohne Zustimmung der Stadt verwendet wurden, besondere Bedingungen nicht erfüllt wurden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt worden oder nicht innerhalb der gesetzten Frist eingereicht worden ist, ist der Bewilligungsbescheid schriftlich zu widerrufen bzw. zurückzunehmen; bereits ausgezahlte Beträge sind zurückzufordern.	- Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Zuschüsse bzw. bei nicht frist- und ordnungsgemäßer Einreichung des Verwendungsnachweises ist der Bewilligungsbescheid schriftlich zu widerrufen bzw. zurückzunehmen; bereits ausgezahlte Beträge sind zurückzufordern.
2. Förderung durch Bereitstellung von städtischen Sach- und Dienstleistungen	2. Förderung durch Bereitstellung von städtischen Sach- und Dienstleistungen
a) Publikationshilfe, Unterstützung von Werbemaßnahmen Die Stadt Bergisch Gladbach leistet den kulturellen Vereinen, Initiativen, Gruppen, Künstlern/Künstlerinnen und sonstigen Kulturträgern im Rahmen ihrer Möglichkeiten kostenlose Hilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit, den Werbemaßnahmen für Veranstaltungen und Projekte und der Verteilung von kulturellen Publikationen. Dies geschieht durch: • Aushang von Plakaten und Auslegen von Broschüren in städtischen Gebäuden • Erwähnung der Vereine und ihrer Veranstaltungen auf der Homepage der Stadt Bergisch Gladbach (speziell im Veranstaltungs-Terminkalender. • Herausgabe von Pressemitteilungen • Weiterleitung von Anfragen zum Aushang von Plakaten in den im Besitz von Bergischem Löwen und Haus der Musik befindlichen Schaukästen • Versand eines laufend aktualisierten Terminkalenders an alle interessierten Kulturschaffenden	a) Publikationshilfe, Unterstützung von Werbemaßnahmen Die Stadt Bergisch Gladbach leistet den kulturellen Vereinen, Initiativen, Gruppen, Künstlern/Künstlerinnen und sonstigen Kulturträgern im Rahmen ihrer Möglichkeiten kostenlose Hilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit, den Werbemaßnahmen für Veranstaltungen und Projekte und der Verteilung von kulturellen Publikationen. Dies geschieht durch: • Aushang von Plakaten und Auslegen von Broschüren in städtischen Gebäuden • Erwähnung der Vereine und ihrer Veranstaltungen auf der Homepage der Stadt Bergisch Gladbach (speziell im Veranstaltungs-Terminkalender <i>und dem Veranstaltungsplaner Kultur</i>) • <i>Mithilfe bei der</i> Herausgabe von Pressemitteilungen • Weiterleitung von Anfragen zum Aushang von Plakaten in den im Besitz von Bergischem Löwen und Haus der Musik befindlichen Schaukästen

• Beratung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Stundenkontingents durch den Stadtgrafiker für die Gestaltung von Handzetteln, Plakaten und Broschüren. Es besteht kein Recht auf Inanspruchnahme dieser Dienstleistung, die Gewährung liegt im Ermessen der Stadt Bergisch Gladbach sowie des Stadtgraphikers. • Die Stadt Bergisch Gladbach stellt Mittel für das alljährliche Kultur- und Stadtfest zur Verfügung, um eine Präsentation der kulturellen Vereine und Institutionen in der Öffentlichkeit zu ermöglichen. Zu diesem Zweck organisiert der Fachbereich 4, Bildung, Kultur, Schule und Sport, die im Rahmen des Kultur- und Stadtfestes stattfindende Kultur- und Vereinsbörse. Die Vereine bekommen zudem die Möglichkeit, einen Programmpunkt des Bühnenprogramms zu gestalten.	• Beratung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Stundenkontingents durch den Stadtgrafiker für die Gestaltung von Handzetteln, Plakaten und Broschüren. Es besteht kein Recht auf Inanspruchnahme dieser Dienstleistung, die Gewährung liegt im Ermessen der Stadt Bergisch Gladbach sowie des Stadtgraphikers. <i>Anfragen sind an das städtische Kulturbüro zu richten.</i>
b) Beratung, Koordination, organisatorische Unterstützung - Das im Fachbereich 4/GL-Kulturbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach angesiedelte Kulturbüro steht allen Kulturschaffenden als zentrale Koordinierungs- und Servicestelle unentgeltlich zur Verfügung. - Dem Kulturbüro obliegen die Beratung, koordinierende Hilfestellung und organisatorische Unterstützung aller örtlichen Kulturträger, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Kulturprojekten und Aktivitäten. - Das Kulturbüro berät in Förderungsangelegenheiten und ist Anlauf- sowie koordinierende Vermittlungsstelle für die Inanspruchnahme der städtischen Sach- und Dienstleistungen.	b) Beratung, Koordination, organisatorische Unterstützung - Das im Fachbereich 4 der Stadt Bergisch Gladbach angesiedelte Kulturbüro steht allen Kulturschaffenden als zentrale Koordinierungs- und Servicestelle unentgeltlich zur Verfügung. - Dem Kulturbüro obliegen die Beratung, koordinierende Hilfestellung und organisatorische Unterstützung aller örtlichen Kulturträger, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Kulturprojekten und Aktivitäten. - Das Kulturbüro berät in Förderungsangelegenheiten und ist Anlauf- sowie koordinierende Vermittlungsstelle für die Inanspruchnahme der städtischen Sach- und Dienstleistungen.

- Die kulturellen Einrichtungen • Kunst- und Kulturbesitz • Haus der Musik • Stadtbücherei • Stadtarchiv • Volkshochschule unterstützen die private Kulturarbeit der Vereine, Initiativen, Gruppen, Künstler/Künstlerinnen und sonstigen Kulturträger im Rahmen ihrer Fachkompetenz und personellen Möglichkeiten. Es besteht die Bereitschaft zu einer produktiven und kooperativen Zusammenarbeit mit den Trägern der privaten Kulturarbeit. Die städtischen Einrichtungen sind bemüht, diese soweit wie möglich in ihre Programme, Projekte und Aktivitäten einzubinden und Auftrittsmöglichkeiten zu vermitteln. Bei Anfragen bezüglich Sach- und Dienstleitungen, die nicht explizit aufgeführt wurden, versucht die Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu helfen und zu unterstützen. Zur Förderung des Karnevals und der kirchlichen Büchereiarbeit existieren Sonderregelungen.	- Die kulturellen Einrichtungen • Kunst- und Kulturbesitz • Haus der Musik • Stadtbücherei • Stadtarchiv • Volkshochschule unterstützen die private Kulturarbeit der Vereine, Initiativen, Gruppen, Künstler/Künstlerinnen und sonstigen Kulturträger im Rahmen ihrer Fachkompetenz und personellen Möglichkeiten. Es besteht die Bereitschaft zu einer produktiven und kooperativen Zusammenarbeit mit den Trägern der privaten Kulturarbeit. Die städtischen Einrichtungen sind bemüht, diese soweit wie möglich in ihre Programme, Projekte und Aktivitäten einzubinden und Auftrittsmöglichkeiten zu vermitteln. Bei Anfragen bezüglich Sach- und Dienstleitungen, die nicht explizit aufgeführt wurden, versucht die Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu helfen und zu unterstützen. Zur Förderung des Karnevals und der kirchlichen Büchereiarbeit existieren Sonderregelungen.
III. Inkrafttreten und Geltungsbereich Diese Richtlinien treten am 01.11.2006 nach der Beschlussfassung des Rates in Kraft. Sie gelten zunächst für die Dauer von zwei Jahren. Nach einem Jahr praktischer Erfahrung mit den Richtlinien soll geprüft werden, inwieweit eine Überarbeitung erfolgen sollte.	III. Inkrafttreten und Geltungsbereich Die „Richtlinien zur Kulturförderung in der Stadt Bergisch Gladbach“ treten am 01.07.2011 nach der Beschlussfassung des Rates in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Kulturförderung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 01.01.2006 außer Kraft.